

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

Zentralamt

**A 81-03/505.2006
26. Juni 2006**

AN DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER OTIF

Änderungen in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher
Güter (RID)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

Mit Rundschreiben A 81-03/502.2006 vom 31. Januar 2006 haben wir Ihnen die Änderungen zur RID-Ausgabe vom 1. Januar 2005 mit der Dokumentennummer OCTI/RID/Not./42, die aus den Beratungen der 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter (Madrid, 21. bis 25. November 2005) hervorgegangen sind, zugesandt.

Nach Artikel 21 § 2 des COTIF gelten Beschlüsse des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Monaten nach der Mitteilung ein Drittel der Mitgliedstaaten Widerspruch einlegen.

Diese Frist ist am 31. Mai 2006 abgelaufen.

Gegen die Änderungen hat kein Mitgliedstaat Widerspruch eingelegt. Nach der Entscheidung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter treten diese Änderungen **zum 1. Januar 2007 in Kraft**, und zwar mit einer Übergangsfrist von 6 Monaten, d.h. mit einer **Übergangsfrist bis 30. Juni 2007**.

Angesichts der zahlreichen Änderungen wird im Herbst 2006 eine neue Ausgabe des RID herausgegeben, die wir Ihnen baldmöglichst zusenden werden.

In der Anlage erhalten Sie das Fehlerverzeichnis 1 zu den oben genannten Notifizierungstexten, in dem zahlreiche redaktionelle und materielle Änderungen berücksichtigt wurden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass der Großteil der redaktionellen Änderungen aus dem späteren Redaktionsschluss für das ADR resultiert. Mit diesem Fehlerverzeichnis soll sichergestellt werden, dass die RID- und ADR-Texte auch sprachlich weitestgehend harmonisiert sind.

Darüber hinaus möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass das neue COTIF am 1. Juli 2006 in Kraft treten wird. Das RID wird dann die technische Anlage des Anhanges C zum neuen COTIF sein. Hierzu müssen im RID einige Änderungen vorgenommen werden, die im beigefügten Fehlerverzeichnis 3 zur RID-Ausgabe 2005 enthalten sind und ebenfalls zum 1. Juli 2006 in Kraft treten.

Die Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union, die das Protokoll von Vilnius noch nicht ratifiziert haben, werden mit einer neuen rechtlichen Situation konfrontiert sein. Gemäß Artikel 20 § 3 COTIF 1980 ist mit dem Inkrafttreten der Beschlüsse der 5. Generalversammlung die Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM und CIV im Verkehr mit und zwischen den Mitgliedstaaten ausgesetzt, die einen Monat vor Inkrafttreten des Protokolls von Vilnius ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde noch nicht hinterlegt haben.

Die Aussetzung hat keine Wirkung für Mitgliedstaaten, die, ohne ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt zu haben, dem Zentralamt mitgeteilt haben, dass sie die von der Generalversammlung beschlossenen Änderungen anwenden (Anwendung de facto).

Die Anwendung des RID als Vollzugsordnung zu Artikel 4 Buchstabe d) und Artikel 5 § 1 Buchstabe a) CIM ist damit für diejenigen Staaten, die das Protokoll 1999 nicht ratifiziert haben, ausgesetzt. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gilt allerdings weiterhin die "RID-Rahmenrichtlinie" (Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter), sodass materiell die Vorschriften des RID für diese Staaten verbindlich sind.

Die Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union, die das neue COTIF noch nicht ratifiziert haben, müssen daher prüfen, welche Rechtsvorschriften gemäß ihrem Landesrecht für Gefahrguttransporte bestehen und inwieweit die Anwendung der Regelungen des RID geboten ist, da diese Regelungen den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik wiedergeben und somit das Maß der bei Gefahrgutbeförderungen erforderlichen Sorgfalt bestimmen. In

der Regel unterliegen öffentlich-rechtliche Vorschriften wie die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID – Anhang C des COTIF) nicht der Parteidisposition.

Da sowohl die Aussetzung der Anwendung als auch die Anwendung nur de facto zahlreiche rechtliche Unsicherheiten und Probleme zur Folge hätte, empfehlen wir den für die Beförderung gefährlicher Güter zuständigen Behörden, sich mit den für die Ratifizierung zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen und auf eine möglichst schnelle Ratifizierung des Protokolls von Vilnius hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen,

(Stefan Schimming)
Generaldirektor

Anlagen

- Fehlerverzeichnis 1 zu den Notifizierungstexten 2007
- Fehlerverzeichnis 3 zur RID-Ausgabe 2005

Kopien dieses Schreibens erhalten zur Information:

- die Eisenbahnunternehmen der Mitgliedstaaten der OTIF
- die interessierten internationalen Organisationen